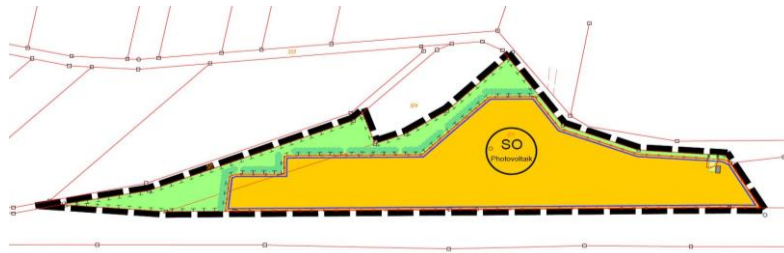


Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weichering hat am 22.01.2018 den Bebauungsplan **Solarpark Weichering II** mit den Grundstücken FN 522 und 525 Gemarkung Weichering als Satzung beschlossen.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

2. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Weichering **im Rathaus, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, Zimmer 4 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch auch von 13.00 bis 18.00 Uhr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
3. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a in beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriftendes § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sollte es jemand aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, wird Hilfe nach vorangehender Kontaktaufnahme (08454 94970 oder info@weichering.de) angeboten.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.weichering.de/Rathaus/Bauleitplanung> zu finden.

Weichering, 05.03.2018

Gemeinde Weichering



.....
Mack, erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeheftet am: 06.03.2018

Abgenommen am: 27.03.2018

Der Bebauungsplan ist somit am 06.03.2018 in Kraft getreten.

28.03.2018

Seitle, Geschäftsleiter